

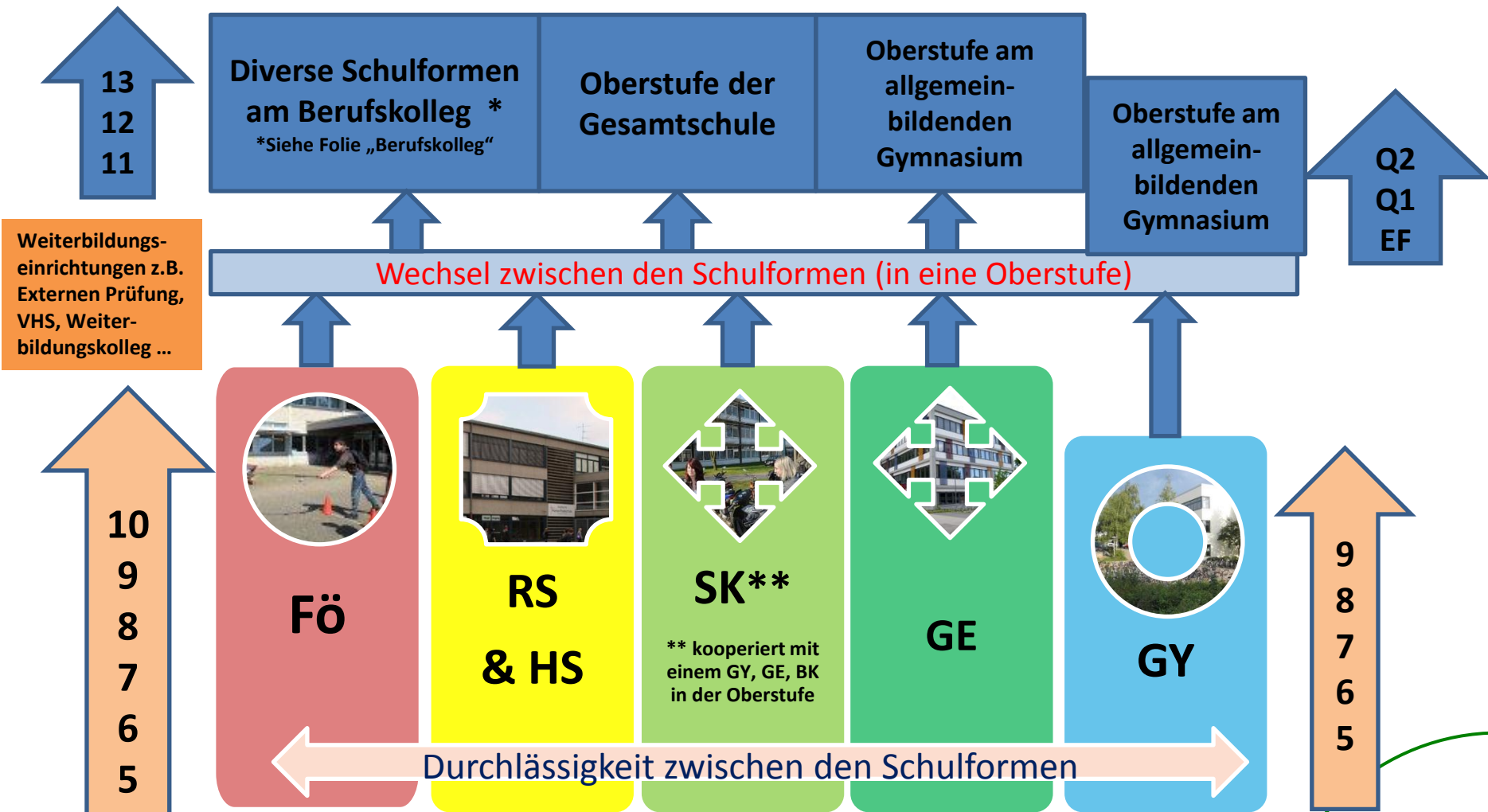
SCHULSTRUKTUREN IN DER SEKUNDARSTUFE I UND II

SCHULÜBERGÄNGE UND ABSCHLÜSSE IN DEN BILDUNGSEINRICHTUNGEN DES KREISES KLEVE



GRUNDSCHULE
Gesamtschule
Realschule
Berufskolleg
Gymnasium
Hauptschule
Förderschule
SEKUNDARSCHULE

SCHULSTRUKTUR SEKUNDARSTUFE I UND II



Fö= Förderschule, HS= Hauptschule, RS= Realschule, SK= Sekundarschule, GE= Gesamtschule, GY= Gymnasium

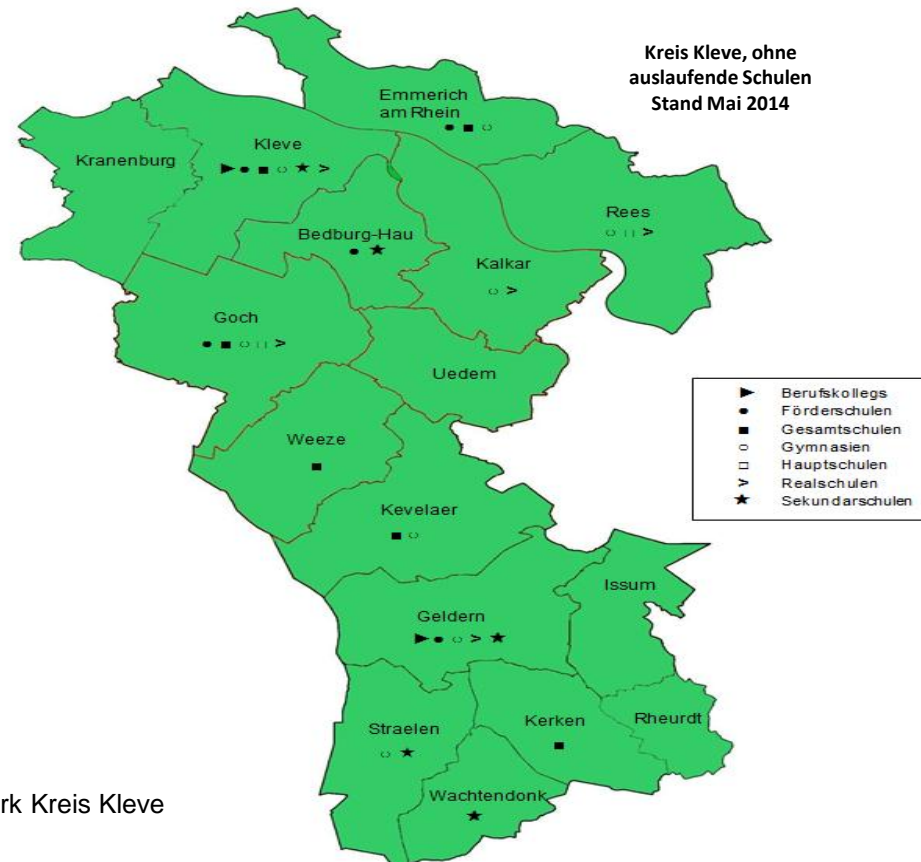
Schulstruktur SI und SII

Gesamtschule (GE), Sekundarschule (SK), Realschule (RS), Hauptschule (HS) und Gymnasium (GY) und das Berufskolleg (BK) führen zu verschiedenen Abschlüssen.

Die Sekundarschulen (SK) bieten eine Sekundarstufe II in Zusammenarbeit mit einer kooperierenden Schule (GE, GY oder BK) an.

U.a. bedeutet dies: Die Schülerinnen und Schüler der SK haben – entsprechende Qualifikation am Ende Klasse 10 vorausgesetzt – das Recht, die Oberstufe der Kooperationsschule zu besuchen, um dort einen höheren Schulabschluss erreichen zu können.

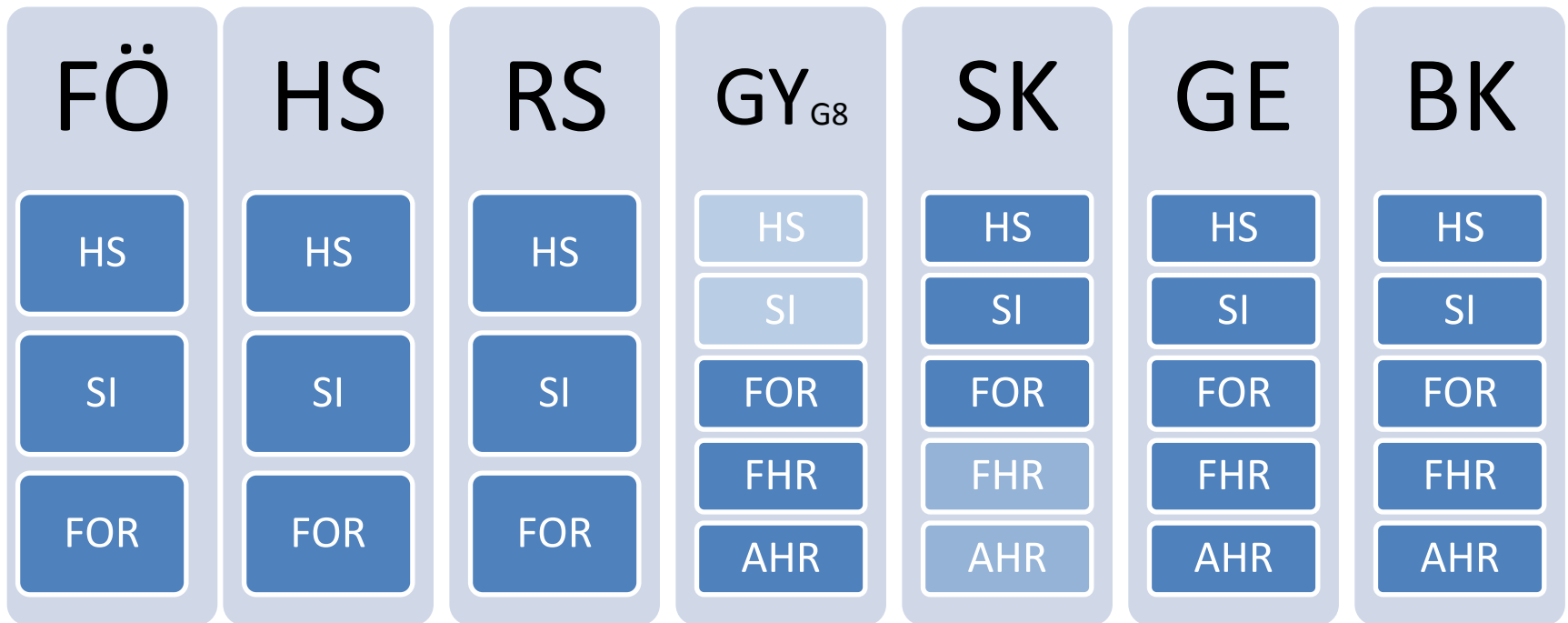
Im Berufskolleg (BK) können alle allgemeinbildenden Schulabschlüsse der Sekundarstufe I und II erworben werden.



19.08.2014

Regionales Bildungsnetzwerk Kreis Kleve

BILDUNGSABSCHLÜSSE - SCHULFORMEN



Erläuterung Abkürzungen: **FÖ**-Förderschule, **HS**-Hauptschule, **RS**-Realschule, **GY**-Gymnasium, **SK**-Sekundarschule, **GE**-Gesamtschule, **BK**-Berufskolleg

HS: Hauptschulabschluss

SI: Hauptschulabschluss nach Klasse 10

FOR: Mittlerer Schulabschluss – auch Fachoberschulreife (mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe)

FHR: Fachhochschulreife (auch Fachabitur)

AHR: Allgemeine Hochschulreife

BERUFSSKOLLEG - ABSCHLÜSSE

Bildungsgänge des Berufskollegs Nordrhein-Westfalen

Berufsschule					Berufsfachschule					Höhere Berufsfachschule					Berufliches Gymnasium					Fachoberschule					Fachschule				
Bildungsgänge, die zur Berufsorientierung, Berufsvorbereitung oder Berufsgrundbildung führen					Bildungsgänge, die eine berufliche Grundbildung vermitteln					Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln					Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln					Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln					Bildungsgänge der beruflichen Weiterbildung				
HS	SI	FOR	FHR	AHR	HS	SI	FOR	FHR	AHR	HS	SI	FOR	FHR	AHR	HS	SI	FOR	FHR	AHR	HS	SI	FOR	FHR	AHR	HS	SI	FOR	FHR	AHR
Bildungsgänge, die zum Berufsabschluss nach BBiG/HWO führen					Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht führen					Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht führen					Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht führen					Aufbaubildungsgänge der beruflichen Weiterbildung									
HS	SI	FOR	FHR	AHR	HS	SI	FOR	FHR	AHR	HS	SI	FOR	FHR	AHR	HS	SI	FOR	FHR	AHR						HS	SI	FOR	FHR	AHR

Erläuterungen zu den Abkürzungen:

HS: Hauptschulabschluss – S I: Hauptschulabschluss nach Klasse 10

FOR: Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

FHR: Fachhochschulreife

AHR: Allgemeine Hochschulreife

Download vom 20.05.14 mehr Infos zu schulischen und fachpraktischen Teilen unter: www.berufsbildung.nrw.de/cms/das-berufskolleg-in-nordrhein-westfalen/bildungsgaenge-abschluesse/ und ... -abschluesse/struktur-verfeinert.html



BESONDERHEITEN IM ÜBERGANG

Schulgesetz NRW :

Abschlüsse am G8 Gymnasium (§16 Abs.4)

Erfolgreicher Abschluss Klasse 8: keinen Abschluss,

erfolgreicher Abschluss Klasse 9: Hauptschulabschluss (HS/ SI).

Versetzung Ende der Einführungsphase (EF): Mittlerer Schulabschluss (FOR).

Fachhochschulreife (FHR, auch Fachabitur) nach §18 Abs.4 (SchG).

Der schulische Teil der FHR kann im Rahmen der gymnasialen Oberstufe (GE, GY, BK) erworben werden. Der fachpraktische Teil wird durch eine Berufsausbildung oder ein Praktikum ** erworben.

Allgemeine Hochschulreife: erfolgreiche Abiturprüfung am Ende der gymnasialen

Oberstufe ** siehe BASS 13 – 31 Nr. 1 Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie Zuständigkeiten für die Zuerkennung der Fachhochschulreife (Praktikum-Ausbildungsordnung) RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 11. 12. 2006 (ABl. NRW. 1/07 S. 38)

Übergang in die Oberstufe des G8 Gymnasiums:

Zum Besuch der Qualifikationsphase: Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase (EF) für Schülerinnen und Schüler und mit **besonders guten Leistungen** auch zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt. Regelung für die Gesamtschule (§17 Abs.4), Sekundarschule (§17a Abs.4), Realschule (§15 Abs.4) gemäß SchulG NRW

2. Fremdsprache zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife

„Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keine zweite Fremdsprache erlernt haben, müssen in der gymnasialen Oberstufe eine neu einsetzende Fremdsprache als vierstündigen Grundkurs durchgängig bis zum Ende der Qualifikationsphase belegen“. www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Gymnasium/Kontext/Gymnasiale_Oberstufe_2013-14.pdf, Download vom 20.05.14 und Quelle: BASS 13-32 Nr. 32B APO-GOST §5 und 6 Abs.1 und VVzAPO-GOST zu §5

BILDUNGSABSCHLÜSSE IM BEREICH DER SONDERPÄDAGOGISCHEN FÖRDERUNG

Die Möglichkeiten des Erreichens von Schulabschlüssen bestimmt sich bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf* durch die individuellen Lernvoraussetzungen. Die Möglichkeit des Erreichens von allgemeinen Schulabschlüssen besteht nur für Schüler, die nach den allgemeinen Schullehrplänen unterrichtet werden können vgl. §30 **AO-SF**.

Durch das 9. SchRÄG sind Abschlüsse für die Förderschule mit dem jeweiligen Schwerpunkt nach der **Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF)** in folgenden Paragraphen geregelt:

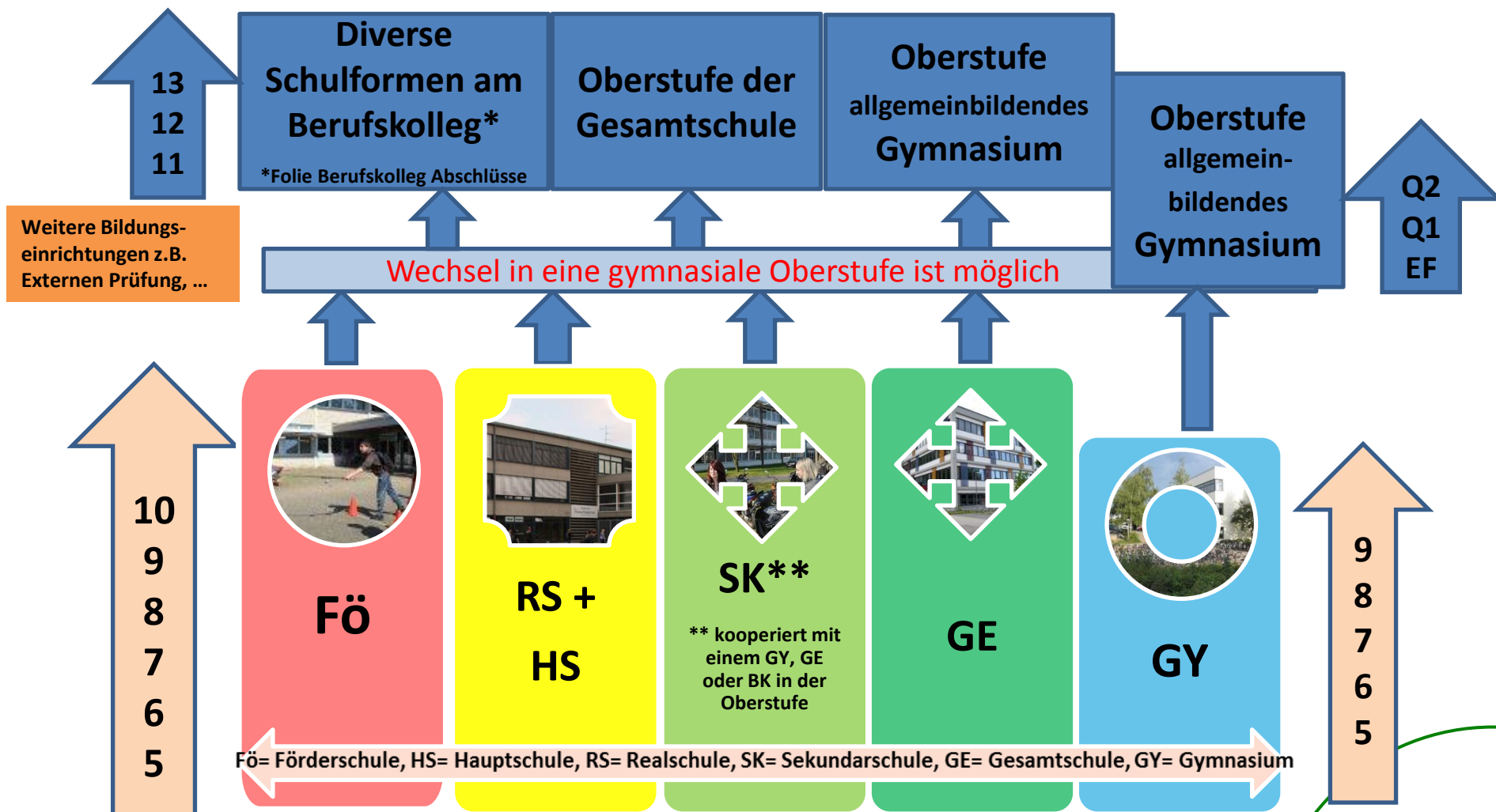
- Lernen (**LE**) § 30 (2) und (3)
- Sprachliche Entwicklung (**SQ**) § 24 (1)
- Emotionale Entwicklung (**ES**) § 25 (1)
- Körperlich-motorische Entwicklung (KM) § 23 (1)
- Geistige Entwicklung (GG) § 35 mit mindestens 11 Schulbesuchsjahren
- Hören + Kommunikation (HK) § 21 (1)
- Sehen (SE) § 22 (1)
- Autismus § 36 (2)

Kurz: LES-Schulen

Siehe <http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Foerderschule/Foerderschwerpunkte/index.html>

*§16 AO-SF regelt die jährliche Überprüfung des Bedarfes an sonderpädagogischer Unterstützung.

WEGE ZUR ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE (AHR)



Fö= Förderschule, HS= Hauptschule, RS= Realschule, SK= Sekundarschule, GE= Gesamtschule, GY= Gymnasium

53 GRUNDSCHULEN IM KREIS KLEVE



Bedburg-Hau:
2

Emmerich: 6

Geldern: 7

Goch: 5

Issum: 2

Kalkar: 3

Kerken: 2

Kevelaer: 5

Kleve: 8

Kranenburg: 2

Rees: 3

Rheurdt: 1

Straelen: 2

Uedem: 1

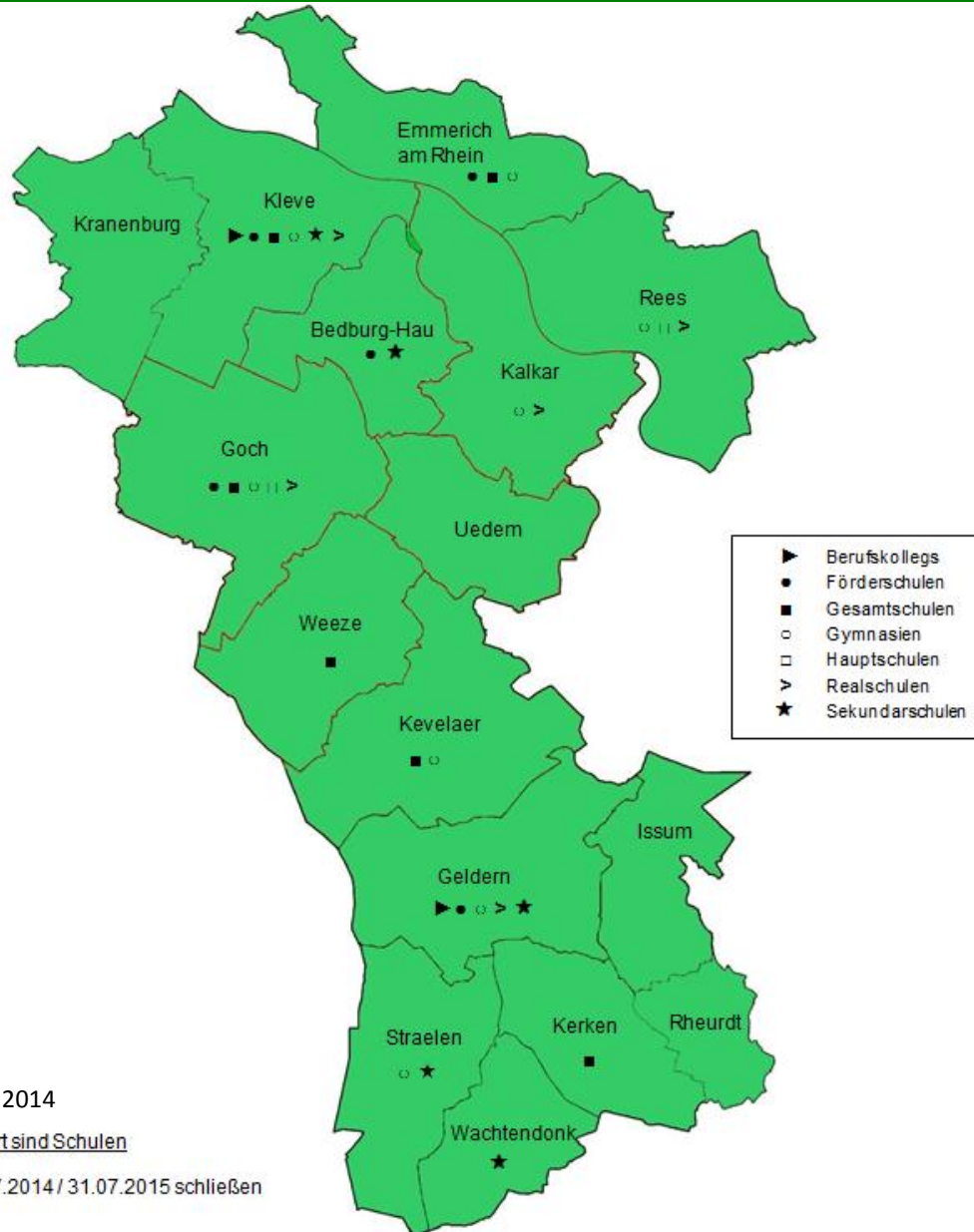
Wachtendonk:
2

Weeze: 2

Stand März 2014

Schulamt für den Kreis Kleve, Birgit Pontzen

WEITERFÜHRENDE SCHULEN IM KREIS KLEVE



Stand: 31.03.2014

Nicht aufgeführt sind Schulen
- in Auflösung
- die zum 31.07.2014 / 31.07.2015 schließen

19.08.2014